

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/23 5Ob53/87, 5Ob178/00p, 5Ob22/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1987

Norm

MRG §27 Abs1
MRG §27 Abs2 lit a
WGG 1979 §14 Abs1
WGG 1979 §17 Abs1
WGG 1979 §17 Abs6
WGG 1979 §18

Rechtssatz

Vereinbarungen zwischen gemeinnütziger Bauvereinigung und (künftigen) Mieter über Leistung von Baukostenzuschüssen bzw Erhöhung des auf der Preisbasis nach § 17 Abs 6, 18 WGG festgesetzten Finanzierungsbeitrags sind zulässig, da sie zu einer entsprechenden Minderung des nach § 14 WGG zu berechnenden Entgelts führen und für sie eine besondere Abzinsung und Wertsicherung (§ 17 WGG) besteht. Dem widersprechende gesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/87
Entscheidungstext OGH 23.06.1987 5 Ob 53/87
Veröff: SZ 60/115 = MietSlg XXXIX/27
- 5 Ob 178/00p
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 178/00p
Vgl auch; Beisatz: Finanzierungsbeiträge, wie sie nach § 14 Abs 1 dritter Satz WGG neben dem laufenden Entgelt eingehoben werden dürfen, sind bei der Berechnung des angemessenen Mietentgelts betragsmindernd zu berücksichtigen. (T1); Beisatz: Solche Finanzierungsbeiträge sind Mietvorauszahlungen. (T2)
- 5 Ob 22/08h
Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 22/08h
Vgl auch; Beisatz: Die von WGG-Mietern für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung vorweg zu leistenden Finanzierungsbeiträge sind aufgrund ihrer rechtlichen Konstruktion (§ 14 Abs 1 iVm § 17 Abs 1 WGG) als Mietzinsvorauszahlungen Bestandteil des geschuldeten Mietzinses. (T3); Beisatz: Solche Finanzierungsbeiträge unterliegen nicht der Verbotsnorm des § 27 Abs 1 MRG (§ 27 Abs 2 lit a MRG). (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083367

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at